



BMVIT - IV/SCH5 (Eisenbahnsicherheitsbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-221.907/0001-IV/SCH5/2009 DVR:0000175

Wien, am 4. Jänner 2010

**Verleihung einer Verkehrsgenehmigung an die Raaberbahn Cargo GmbH
Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten**

BESCHEID

Spruch

I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt der **Raaberbahn Cargo GmbH** als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen
im Güterverkehr**

antragsgemäß und nach Maßgabe der im Punkt II angeführten Auflagen und unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen.

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, Abl. Nr. L143 Seite 70, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG, Abl. Nr. L 220 Seite 16.

Die Eröffnung des Verkehrs hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Datum des Bescheides zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit (§ 15c EisbG 1957)
- finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 15d EisbG 1957)
- fachliche Eignung (§ 15e EisbG 1957) und
- ausreichende Deckung der Haftpflicht für die Ausübung der Zugangsrechte

müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

Die aktualisierten Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 8 AVO Verkehr sind im Rahmen der gesondert zu beantragenden Genehmigung der Vorkehrungen gemäß § 37a EisbG 1957 vorzulegen.

II. Auflagen

1. Die Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 6 EisbG 1957 hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

2. Die Genehmigung allgemeiner Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf Eisenbahnen im Sinne des § 21a Abs. 3 EisbG 1957 hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

III. Rechtsgrundlagen

§ 15 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 125/2006,
§ 15 b des EisbG 1957

IV. Abgaben

Für die Verleihung der Verkehrsgenehmigung ist gemäß TP 196 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, eine Abgabe von € 490.-- binnen 14 Tagen ab Bescheidzustellung anher zu entrichten.

Hinweis

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschild in der Höhe von insgesamt **€ 121,20**.

Die Einzahlung kann mit dem beigeschlossenen Erlagschein erfolgen.

Diese Gebühr ist gemäß §13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, Kontonummer 50 40 003, Bankleitzahl 60000, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten.

§ 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Begründung

Die Raaberbahn Cargo GmbH hat mit Schreiben vom 12. Juni 2009 die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung beantragt. Mit Schreiben vom 4. August 2009 sowie 7. September 2009 hat die Raaberbahn Cargo GmbH weitere Angaben zum Antrag übermittelt sowie Unterlagen ergänzt bzw. ausgetauscht.

Für die Überprüfung der Voraussetzungen zur Erlangung einer Verkehrsgenehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 15 a ff. EisebG 1957 sind der Eisenbahnbehörde Un-

terlagen vorzulegen, welche entsprechende allgemeine Angaben zum Unternehmen und entsprechende Grundsatzangaben für die Abwicklung von Eisenbahnverkehrsleistungen enthalten. Hierzu erfolgte durch die Antragstellerin die Vorlage entsprechender Unterlagen, welche die für eine Verkehrsgenehmigung erforderlichen wesentlichen Angaben betreffend Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung sowie Angaben über die Deckung der Haftpflicht enthalten.

Nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens aus eisenbahnrechtlicher, - betrieblicher und finanzieller Sicht wurden zuletzt die Unterlagen mit 31. Dezember 2009 abschließend ergänzt.

Aus dem Eisenbahngesetz leiten sich direkt begründete Pflichten eines Eisenbahnunternehmens ab, wonach u.a. weitere einzuholende (Detail-) Genehmigungen spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes zu erwirken sind. Die verliehene Verkehrsgenehmigung stellt daher den ersten Schritt für den Zugang dar, berechtigt jedoch für sich alleine noch nicht zur Erbringung der Verkehrsleistung. Die weiteren Genehmigungserfordernisse stellen ebenfalls wesentliche Grundlagen bzw. die zusätzlichen zu erfüllenden Voraussetzungen für die faktische Möglichkeit der Erbringung einer Eisenbahnverkehrsleistung auf dem Schienennetz Dritter dar.

Neben den gegenüber dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erfüllenden Voraussetzungen werden vor einer Betriebsaufnahme daher diese weiteren Genehmigungen nachzuweisen sein (wie z.B.: Genehmigung des Betriebsleiter-Stellvertreters, Vorschriftenwesen,). Dieses Genehmigungserfordernis fand in der Aufnahme von bezughabenden Auflagen Berücksichtigung.

Da die entsprechenden Pflichten eines Eisenbahnunternehmens bereits durch gesetzliche Bestimmungen definiert sind, waren keine gesonderten weiteren Auflagen erforderlich.

Im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung eines Zugangsrechtes auf Fremdnetzen wurde bei der Festlegung einer Verkehrseröffnungsfrist gemäß § 15g EisebG 1957 eine Frist von 12 Monaten als angemessen angesehen.

Sofern die Einhaltung bestimmter Auflagen bzw. Verpflichtungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen schriftlich erklärt wurde, erfolgte ebenfalls keine Aufnahme dieser Auflagen mehr in den Bescheidspruch. Diese schriftliche Erklärung ist dem Bescheid als Beilage angeschlossen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Verpflichtungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens, welche dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Eisenbahnbehörde gegenüber direkt zu beachten sind.

Mit 23.02.2009 trat eine Änderung zur Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) in Kraft, welche im § 2 Abs.2 die Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen, verlangt. Eine diesbezügliche, zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Ergänzung des Antrags samt Stellungnahme zu allen Bezug habenden Punk-

ten gemäß § 2 AVO Verkehr ist mit Schreiben der Raaberbahn Cargo GmbH vom 12.06.2009 und 07.09.2009 erfolgt.

Die Antragstellerin steht damit am Beginn der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Antragstellerin bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeiten, wurde diese Berücksichtigung durch eine Aktualisierung der entsprechenden Nachweise in den Spruch aufgenommen.

Die ausreichende Deckung der Haftpflichtversicherung wird im Rahmen der Sicherheitsbescheinigung abschließend nachzuweisen sein.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens konnte daher die Verkehrsgenehmigung in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang für den im Spruch angeführten Bereich verliehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hinweis

Es kann jedoch gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und / oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Ergeht an:

1. Raaberbahn Cargo GmbH
Bahnhofsplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

2. das Verkehrs-Arbeitsinspektorat,
im Hause

Für die Bundesministerin:
Mag. Regina Roithner

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Günther Katerl
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2203
E-Mail: guenther.katerl@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt